
**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in Nagold
vom 17. Dezember 1997**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl.S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl.S 29), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S.854), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl.S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1996 (GBl.S 104) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl.S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 16. Dezember 1997 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2009, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

1. Gemeindestraßen sowie Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG, §§ 1 und 2 FStrG),
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, städtebauliche oder stadtgestalterische Belange – namentlich die Bestimmungen eines vom Gemeinderat beschlossenen Gestaltungsleitfadens oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen und Bedingungen), so weit erforderlich auch nachträglich, versehen werden.

(5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.

(6) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Verkehrsflächen gilt nicht an den Tagen, an denen diese von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu stellen.
- (3) Der Antrag hat Angaben über Ort, Art und Umfang sowie Dauer der beabsichtigten Sondernutzung zu enthalten. Die Stadt kann durch Zeichnung, weitere textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise Erläuterungen verlangen.
- (4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (2a) Von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:
 - 1.) die Bundesrepublik Deutschland
 - 2.) die Länder
 - 3.) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die unter 1. – 3. genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei der Berechnung anfallende Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen (pauschal) oder in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben und der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Sondernutzung nachweist.
- (5) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigem Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder vorgenommen hat, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - c) derjenige, der rechtlich für die Gebührenschuld haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

d) der Veranlasser der Sondernutzung.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre entsteht die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeiträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Haushaltsjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen von § 2 Abs. 6. Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 8 Sonstige Benutzungen

(1) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen über die Marktgebühren der Stadt Nagold in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Einzelveranstaltungen unter Federführung der Stadt, wie Weihnachtsmarkt, Stadtfest o.ä., gelten die besonderen Benutzungsentgelte nach den Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnungen.

(3) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, gilt § 21 Abs. 1 StrG.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 9a
Richtlinien**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Richtlinien hinsichtlich der Anwendung zu erlassen über

- 1.) gestalterische Einschränkungen,
- 2.) räumliche und zahlenmäßige Beschränkungen oder
- 3.) berechnete Personenkreise.

**§ 10
Übergangsvorschrift**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Die Satzung wurde in der Tageszeitung der Gesellschafter am 23.12.1997 öffentlich bekanntgemacht.

Die erste Änderungssatzung wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung wurde am 24.12.2009 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.01.2010 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Nagold über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17. Dezember 1997 zuletzt geändert am 16. Dezember 2009

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zu Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Für die Bemessung der Gebühren sind Art, Umfang der Nutzung, Bedeutung der öffentlichen Straße sowie das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Gebührenschuldners/ Erlaubnisinhabers zu berücksichtigen.

Beim Ersatz von Altanlagen oder Anlage mit baurechtlichem Bestandsschutz wird von einer erneuten Gebührenerhebung abgesehen, wenn die Neuanlage in Größe und Ausmaß der Altanlage entspricht.

Art der Sondernutzung		Bemessungs- grundlage	EUR/tägl.	EUR/monatl.	EUR/jährl.
1.	Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1	Warenauslagen	je angef. m ² beanspruchter Grundfläche	bis 1 Monat: 5,00 - 10,00 bis 6 Monate: 10,00 - 30,00 bis 1 Jahr: 20,00 - 40,00		
	soweit mehr als 0,15 m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragend				
1.2	feste Einrichtungen und sonstige Anlagen, Schaukästen, Vitrinen				
	soweit mehr als 0,15 m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragend				
	a) gewerbliche Nutzung	je angef. m ² beanspruchter Grundfläche	bis 1 Monat: 5,00 - 10,00 bis 1 Jahr: 20,00 - 40,00		
	b) für örtliche Vereine und Parteien	gebührenfrei			
1.3	Straßenverkauf	je angef. m ² beanspruchter Fläche	5,00 - 30,00	10,00 - 150,00	25,00 - 400,00
	(Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen)				
1.4	Automatenbetrieb (mit / ohne feste Verbindung mit dem Straßenland)	je angef. m ² beanspruchter Grundfläche			30,00 - 300,00
	soweit mehr als 0,15 m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragend				
2.	Außenbewirtung				
2.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme	je angef. m ² beanspruchter Fläche			15,00 - 30,00
3.	Veranstaltungen				
3.1	Veranstaltungen				

	a) mit gewerblichem Charakter	je Veranstaltung	2,50 - 250,00		
	b) mit nichtgewerblichem Charakter	gebührenfrei			
3.2	Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Sportveranstaltungen	gebührenfrei			
3.3	Aufstellen von Fahnen, Bäumen u.ä.	gebührenfrei			
	anlässlich von Festen / Veranstaltungen im öffentl. Interesse (Jahrmärkte, Messen, Sportveranstaltungen usw.)				
3.4	Straßenmusik / Straßenkunst				
	a) mit gewerblichem Charakter		10,00 - 50,00		
	b) mit nichtgewerblichem Charakter	gebührenfrei			
4.	Werbeanlagen				
4.1	bewegliche Außenwerbung				
4.1.1	Zeitungs- und Zeitschriftenständer, Postkartenständer	je angef. m ² beanspruchter Fläche			5,00 - 15,00
4.1.2	Werbe-, Ausstellungs-, Lautsprecherfahrzeuge u.ä.	je Fahrzeug	10,00 - 100,00		
4.1.3	Plakattafeln und Werbeschilder				
	a) gewerbliche und sonstige Veranstalter / Vereine, Organisationen und Gruppierungen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter u.ä. (Plakatierung bis 2 Wochen)	bis 20 Stück/ über 20 Stück	einmalig: 25,00 / 40,00		
	b) örtliche nichtgewerbliche Vereine und Gruppierungen (Plakatierung bis 2 Wochen)	bis 20 Stück/ über 20 Stück	hälftige Gebühr: 12,50 bzw. 20,00		
	c) Plakate für Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen von politischen Parteien und Gruppierungen (Plakatierung bis 2 Wochen)	unbegrenzte Anzahl	gebührenfrei		
	d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluss-, Ausverkauf)	gebührenfrei			
4.1.4	Werbeständer, Werbeaufsteller, Kundenstopper, Fahrradständer mit Werbung u.ä. soweit mehr als 0,15 m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragend	je angef. m ² beanspruchter Fläche	bis 1 Monat 5,00 - 15,00 bis 6 Monate: 15,00 - 25,00 bis 1 Jahr: 20,00 - 40,00		
4.1.5	Werbeobjekt (Statuen u.ä.)	je Stück			50,00 - 100,00
4.1.6	Großflächentafeln u.ä.				

	a) an Bauzäunen, Baugerüsten u.ä. (Bauhinweisschilder)	je Stück	einmalig: 20,00 - 100,00		
	b) für politische Parteien und Gruppierungen	gebührenfrei			
	c) für sonstige Werbezwecke	je Stück	einmalig: 20,00 - 100,00		
4.1.7	Banner (max. 4 Banner, bis zu 2 Wochen)	je Stück	einmalig: 25,00		
4.2	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer z.B. Gottesdienste, Tankstellen, Hotels, Fahrzeugwerkstätten, Gewerbegebiet-Sammelschilder	gebührenfrei			
4.3	Verteilen von Werbeschriften und -zetteln	je Person	5,00 - 25,00		
4.4	Informationsstände				
	a) mit gewerblichem Charakter	je Stand	20,00 - 50,00		
	b) im öffentlichen Interesse und ohne Verkauf	gebührenfrei			
5.	Überbauungen des öffentl. Straßenraums				
5.1	Überbauungen im Luftraum z.B. Vordächer, Auskragplatten, Balkone, Erker, Markisen	je angef. m ² Auskragung in d. Straßenraum	einmalig: 25,00 - 500,00		
5.2	Überbauungen des Grund und Bodens z.B. Stufen, Sockel, Lichtschächte	je angef. m ² beanspruchter Fläche	einmalig: 50,00 - 300,00		
6.	Baustelleneinrichtungen, Lagerungen				
6.1	Baustelleneinrichtung, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune, Baustofflagerungen, Lagerung von Materialien jeglicher Art	je angef. m ² beanspruchter Fläche	0,10 - 0,30	1,00 - 3,50	
6.2	Gerüste	je Stück und angefangener Monat		15,00 - 150,00	
6.3	Container, Mulden u.ä.	je Stück	2,50 - 10,00	15,00 - 100,00	
7.	Bauliche Anlagen und Einrichtungen				
7.1	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken				5,00 - 1000,00
7.2	Aufstellen von Postverteilkästen	je Kasten	0,15 - 1,00		
8.	Übermäßige Straßenbenutzung				

8.1	Motor- und radsportliche Veranstaltungen u.ä. i. S. d. § 29 StVO	je Veranstaltung	2,50 - 250,00		
8.2	Benutzung öffentlicher Straßen über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus				
	a) gewerbliche Nutzung mit Pkw / Lkw	je Fahrzeug	1,00 - 10,00	5,00 - 25,00	50,00 - 300,00
	b) private Nutzung mit Pkw / Lkw	je Fahrzeug	1. Jahr: 30,00 / 2. Jahr: 25,00 / 3. Jahr: 20,00		
	c) Anfahrt zu privaten Stellplätzen	gebührenfrei			
9.	Sonstige Sondernutzungen	je m ² , lfd. m, Stück usw.	5,00 - 100,00	10,00 - 500,00	
10.	Mindestgebühr	10,00			